

**1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Zell
(Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Beucherling)
vom 20.12.2004**

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung
erlässt die Gemeinde Zell für den Friedhof Beucherling folgende 1. Änderungssatzung:**

§ 1

1. § 25 (Leichenträger) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Transport von Leichen auf dem Friedhof Beucherling, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten erfolgt durch ein von der Gemeinde bestimmtes privates Bestattungsunternehmen.
- (2) Die Leichenträger werden durch ein von der Gemeinde bestimmtes privates Bestattungsunternehmen gestellt bzw. können auch von den Hinterbliebenen selbst bestimmt werden.
- (3) Einzelne Verrichtungen nach Abs. 1 können mit Genehmigung der Gemeinde und nach Absprache mit dem von der Gemeinde beauftragten privaten Bestattungsunternehmen auch von den Hinterbliebenen selbst organisiert werden.

2. § 26 (Totengräber) entfällt ersatzlos.

3. § 27 (Friedhofswärter) erhält folgende Fassung:

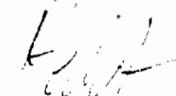
Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und alle mit der Grabherstellung verbundenen Arbeiten obliegen dem von der Gemeinde bestimmten Bestattungsunternehmen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Zell

Zell, 07.12.2009



Hecht
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Zell und der Verwaltungsgemeinschaft Wald am _____ 2009